

Kreiskämmerer Ganseuer erläuterte, der § 14 der Zweckverbandssatzung befasse sich mit einer Verbandsumlage im Falle einer Tarifaufgabe. Gemeint sei hiermit ein Verfahren, bei dem der Tarif- oder Unternehmensbeirat der VRS GmbH empfehle der Zweckverbandsversammlung die Fahrpreistarife für das kommende Jahr. Der Zweckverband selber entscheide letztlich, welche Tarife festgesetzt würden. Bleibe er hierbei unterhalb der Empfehlung des Tarif- oder Unternehmensbeirats, haben die Verkehrsunternehmen einen Ausgleichsanspruch. Dieser sei im alten § 14 so geregelt, dass er im Wege eines ausdrücklichen Beschlusses der Zweckverbandsversammlung mit einer 3/4-Mehrheit beschlossen werden müsse. Im neuen § 14 sei ein gewisser Automatismus eingebaut, bei dem die Umsetzung des Ausgleichsanspruchs ohne erneuten Beschluss der Zweckverbandsversammlung erfolgt, soweit die Verkehrsunternehmen ihn im Antragsweg geltend machen. Er halte sowohl die alte wie auch die neue Regelung des § 14 der Zweckverbandssatzung für zweischneidig. Zum einen ergebe sich durch den Ausgleichsanspruch ein "Drohinstrument", welches die Entscheidungsfreiheit der Zweckverbandsmitglieder hinsichtlich der Gestaltung zukünftiger Fahrpreise gewaltig einenge. Andererseits könne eine derartige Regelung aus Sicht der Verwaltung auch disziplinierend wirken, da die Tarifvorschläge des Beirats darauf abstellen dürften, die Unterdeckungen in den Verkehrsunternehmen und damit die aus dem Kreishaushalt abzudeckenden Verluste nicht größer werden zu lassen. Aufgrund dieser Gemengelage habe die Verwaltung von einem Beschlussvorschlag abgesehen. Es habe derzeit zwar keinen vollständigen Überblick, wie andere Gebietskörperschaften im gesamten Zweckverbandsgebiet mit dieser Problematik umgingen, jedoch sei ihm zu Ohren gekommen, dass es auch anderswo noch Diskussionsbedarf gebe. Da der Beschluss der Zweckverbandsversammlung, die den neuen § 14 bereits verabschiedet habe, unter Gremienvorbehalt stehe, müsse die Entscheidung nicht zwingend sofort fallen. Möglicherweise sei es sinnvoll, die sich abzeichnende Diskussion im Verbundgebiet zunächst abzuwarten.

Abg. Dr. Bieber beantragte, den Tagesordnungspunkt bis zur nächsten Sitzung des Finanzausschusses zu vertagen, da diese neue Entwicklung auch unter Beteiligung des verkehrspolitischen Sprechers noch in der Fraktion zu erörtern sei.

Abg. Hartmann erklärte, die SPD-Fraktion sei mit der Vertagung einverstanden, jedoch bitte er, bis zur nächsten Finanzausschusssitzung ergänzend darzustellen, ob bzw. inwiefern die vorgesehene Anpassung der Zweckverbandssatzung aufgrund von Vorgaben der EU verpflichtend sei, da er bisher aufgrund der Erläuterungen in der Verwaltungsvorlage angenommen habe, das Änderungserfordernis ergebe sich aus einer EU-Verordnung.

Auch Abg. Steiner war der Auffassung, es bestehe noch Diskussionsbedarf, weshalb er einer Vertagung zustimme.

Der Vorsitzende stellte sodann den Vertagungsantrag des Abg. Dr. Bieber zur Abstimmung. Der Finanzausschuss fasst folgenden Beschluss: